
S 24 R 684/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 R 684/18
Datum	15.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 R 1010/20
Datum	14.01.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 15.10.2020 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Der Kläger begehrt die rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für seine Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1) im Zeitraum vom 01.10.2001 bis zum 22.03.2016.

Der am 00.00.1967 geborene Kläger ist Rechtsanwalt und als solcher seit dem 28.06.2012

Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer I und Mitglied des Versorgungswerks der RechtsanwÄlter im Lande Nordrhein-Westfalen, dem Beigeladenen zu 2).

Am 22.08.2012 stellte er bei der Beklagten einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung fÄ¼r seine am 01.10.2001 aufgenommene TÄtigkeit in der Rechtsabteilung der Beigeladenen zu 1) fÄ¼r die Zeit ab dem 01.07.2012. Mit Bescheid vom 22.11.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.04.2013 lehnte die Beklagte den Antrag auf Befreiung ab. Die TÄtigkeit des KlÄgers als Assessor bei der Beigeladenen zu 1) sei nicht als anwaltliche TÄtigkeit zu werten, sie begrÄnde weder die Pflichtmitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer noch im Versorgungswerk. DagegenÄ erhob der KlÄgerÄ am 13.05.2013 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Dortmund (Az. S 24 R 2158/18 WA).

Am 23.03.2016 stellte der KlÄger einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer I. Mit an das SG gerichtetem Schriftsatz vom 30.03.2016 stellte der BevollmÄchtigte des KlÄgers auÄßerdem â€žrein vorsorglichâ€œ, fÄ¼r den Fall, dass der ursprÄngliche Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht vom 22.08.2012 nicht ausreichend sein sollte, einen erneuten Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gemÄÄ [Ä§ 6 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch \(SGB VI\)](#) und auf rÄckwirkende Befreiung gemÄÄ [Ä§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) fÄ¼r seine TÄtigkeit bei der Beigeladenen zu 1). Der Antrag ging am 31.03.2016 beim SG ein und wurde von diesem unter dem 04.04.2016 an die Beklagte weitergeleitet. Dort ging der Antrag am 06.04.2016 ein.

Mit Bescheid vom 29.06.2016, dem KlÄger zugegangen am 02.07.2016, lieÄ ihn die Rechtsanwaltskammer I als Syndikusrechtsanwalt zu. Die Beklagte befreite den KlÄger mit Bescheid vom 06.10.2016 fÄ¼r die Zeit ab 02.07.2016 (Zulassungsdatum) fÄ¼r die TÄtigkeit bei der Beigeladenen zu 1), fÄ¼r die eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erteilt worden sei, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die rÄckwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach [Ä§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) fÄ¼r die in der Zeit vom 01.10.2001 bis 01.07.2016 ausgeÄbte BeschÄftigung als Angestellter bei der Beigeladenen zu 1) lehnte die Beklagte hingegen mit Bescheid vom 30.11.2016 ab, da der Antrag nicht innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist bis zum 01.04.2016 bei ihr gestellt worden sei.

Hiergegen legte der KlÄger am 22.12.2016 Widerspruch ein. Zur BegrÄndung fÄ¼hrte er aus, ein neuerlicher Antrag sei aufgrund des bereits im Jahr 2012 gestellten Antrags und des noch laufenden Gerichtsverfahrens (S 24 R 803/13 = S 24 R 2158/18 WA) nicht erforderlich gewesen. DarÄber hinaus sei der vorsorglich gestellte Antrag auf rÄckwirkende Befreiung mit Telefax am 30.03.2016 dem Gericht Äbermittelt worden. Bei dem Antrag auf rÄckwirkende Befreiung und dem ursprÄnglichen Antrag aus dem Jahr 2012 handele es

sich um denselben Streitgegenstand, so dass der Bescheid gemäß [Â§ 96](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des laufenden Verfahrens werde. Mit Schreiben vom 06.12.2017 forderte der KlÃ¤ger aufgrund einer Neuregelung des [Â§ 46a](#) Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht jedenfalls ab dem Datum der Antragstellung auf Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt. Dies deutete die Beklagte als Ã„nderungsantrag und gewÃ¤hrte mit Bescheid vom 27.12.2017 die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ab dem 23.03.2016.

Im Ãœbrigen wies sie den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 26.02.2018 zurÃ¼ck. Der Antrag auf rÃ¼ckwirkende Befreiung sei nicht fristgerecht bis zum 01.04.2016 gestellt worden. AntrÃ¤ge auf Sozialleistungen seien gemÃ¤Ã [Â§ 16](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) beim zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger zu stellen. Sie wÃ¼rden auch von unzustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gern und von allen Gemeinden entgegengenommen. Sozialgerichte gehÃ¶rten hingegen nicht zu den zur Entgegennahme von AntrÃ¤gen berechtigten Stellen im Sinne des [Â§ 16 SGB I](#) und kÃ¶nnten daher auch keine AntrÃ¤ge auf Sozialleistungen fristwÃ¤hrend im Sinne des [Â§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I](#) entgegennehmen.

Am 27.03.2018 hat der KlÃ¤ger auch hiergegen Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er sein Vorbringen, dass es sich um einen einheitlichen Streitgegenstand mit dem bereits anhÃ¤ngigen Klageverfahren handle, jedenfalls aber der Antrag auf rÃ¼ckwirkende Befreiung rechtzeitig gestellt sei, wiederholt und vertieft. Es sei der Rechtsgedanke des [Â§ 91 SGG](#) anzuwenden.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

1. Der Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 30.11.2016 â€“ 11 160967 S 213 â€“ in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 26.02.2018 wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass der KlÃ¤ger fristgerecht den Antrag auf Befreiung auch fÃ¼r die Zeit rÃ¼ckwirkend ab dem 28.06.2012 gestellt hat.
3. hilfsweise: Es wird beantragt, den Bescheid fÃ¼r die Zukunft insoweit zu Ã¤ndern, als die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung insoweit geÃ¤ndert wird, als die Befreiung fÃ¼r die Zukunft vom 23.03.2016 an zu erteilen ist.
4. Das Verfahren wird mit dem Klageverfahren Sozialgericht SG Dortmund S 24 R 222/18 WA verbunden.
5. Es wird das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des BSG in dem Verfahren [B 5 RE 12/17 B](#) (Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 20.07.2017 â€“ [L 7 R 3495/15](#)) und [B 5 RE 14/17 B](#) (Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil vom LSG Hamburg vom 14.11.2017 â€“ [L 3 R 117/16 WA](#)), beantragt.
6. Die Kosten des Klageverfahrens und des Widerspruchsverfahrens trÃ¤gt die Deutsche Rentenversicherung. Es wird festgestellt, dass der klagenden Partei auch seine auÃgerichtlichen Kosten â€“ einschlieÃlich der anwaltlichen Vertretung â€“ erstattet werden.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, dass es sich bei den beiden Streitverfahren um zwei verschiedene Streitgegenstände handle. Streitgegenstand des zuerst anhängig gemachten Verfahrens sei die Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht für eine Tätigkeit als zugelassener Rechtsanwalt im Angestelltenverhältnis bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber (Syndikusanwalt), nicht dagegen eine Befreiung von der Versicherungspflicht für die Tätigkeit als zugelassener Syndikusrechtsanwalt. Die im nun anhängig gemachten Verfahren betroffene Zulassung als Syndikusrechtsanwalt stehe somit nicht im Zusammenhang mit dem dortigen Streitgegenstand. Dass der Streitgegenstand nicht identisch sei, verdeutliche die Regelung des [Â§ 46 Abs. 2 BRAO](#), die nicht den Begriff Syndikusanwalt sondern Syndikusrechtsanwalt verwende. Der Antrag auf rückwirkende Befreiung sei erst am 06.04.2016 und somit nach Ablauf der gesetzlichen Ausschlussfrist des [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) (bis zum Ablauf des 01.04.2016) bei ihr eingegangen. Dass der in Rede stehende Antrag bereits zu einem früheren Zeitpunkt bei dem erkennenden Gericht eingegangen sei, sei rechtlich unerheblich.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 15.10.2020 abgewiesen. Der Antrag zu 2) sei dahingehend auszulegen, dass der Kläger die Verpflichtung der Beklagten begehre, ihn für die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien. Die zulässige Klage sei unbegründet, denn der angefochtene Bescheid vom 30.11.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.02.2018 sei rechtmäßig. Der Kläger habe keinen Anspruch auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für seine in der Zeit vom 01.10.2001 bis 01.07.2016 ausgeübte Beschäftigung als Angestellter bei der Beigeladenen zu 1), weil er den Antrag nicht in der hierfür geltenden Ausschlussfrist gestellt habe ([Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#)). Der Antrag sei erst nach dem 01.04.2016 bei der Beklagten eingegangen. Die Übersendung an das Gericht habe für eine Antragstellung nicht gereicht. Das SG sei weder ein Leistungsträger im Sinne des [Â§ 16 SGB I](#) noch komme eine analoge Anwendung des [Â§ 91 Abs. 1 SGG](#) in Betracht. Der Hilfsantrag zu 3) sei mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig, da die Beklagte mit Bescheid vom 27.12.2017 dem Kläger die Befreiung von der Versicherungspflicht ab dem 23.03.2016 gewährt habe.

Gegen das am 29.10.2020 zugestellte Urteil hat der Kläger am 30.11.2020 Berufung eingelegt und weiter die Auffassung vertreten, es handle sich insgesamt um einen einheitlichen Streitgegenstand, der Gegenstand des Parallelverfahrens sei. Selbst aber wenn man von zwei verschiedenen Streitgegenständen ausgehe, sei die Antragstellung bei Gericht

ausreichend gewesen. Insbesondere sei insoweit der Rechtsgedanke des [Â§Â 91 SGG](#) anzuwenden. Auch gelte [Â§ 16 Abs.1 SGB I](#) nur fÃ¼r den Fall, dass erstmals Leistungen bezogen wÃ¼rden, nicht aber, wenn es ein laufendes Klageverfahren bezÃ¼glich der gleichen TÃtigkeit der klagenden Partei gebe.

Der KlÃger beantragt schriftsÃtzlich sinngemÃss noch,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 15.10.2020 abzuÃndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30.11.2016 in der Gestalt des Bescheides vom 27.12.2017 und des Widerspruchsbescheides vom 26.02.2018 zu verurteilen, den KlÃger fÃ¼r die TÃtigkeit bei der Beigeladenen zu 1) vom 01.10.2001 bis zum 22.03.2016 rÃckwirkend von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Die Beklagte beantragt schriftsÃtzlich,

die Berufung zurÃckzuweisen.

Sie hÃlt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend und verweist darauf, dass in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) geklÃrt sei, dass zwischen der Befreiung mit dem Status als Rechtsanwalt und der Befreiung mit dem Status als Syndikusrechtsanwalt zu differenzieren und beiden Entscheidungen eine eigene Regelungswirkung beizumessen sei. Auch der ZustÃndigkeitswechsel vom 5. auf den 12. Senat des BSG Ãndere nichts an der Rechtslage. Eine fristwahrende Antragstellung kÃnne im Ãbrigen auch nicht Ãber den Rechtsgedanken des [Â§Â 91 SGG](#) fingiert werden.

Der Senat hat die Beteiligten mit Schreiben vom 14.04.2021 zu den Voraussetzungen einer Entscheidung gemÃss [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) angehÃrt und mit Schreiben vom 13.12.2021 darauf hingewiesen, dass nunmehr beabsichtigt sei zu entscheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Dieser ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃnde:

Der Senat konnte nach [Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) durch Beschluss entscheiden, da er die Streitsache einstimmig fÃ¼r unbegrÃndet und eine mÃndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃlt. Die Beteiligten sind dazu gehÃrt worden.

Die zulässige, insbesondere statthafte ([Â§Â§ 143, 144 SGG](#)) und fristgemäß eingelegte ([Â§Â 151 Abs. 1 SGG](#)) Berufung des Klägers ist unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn der Kläger hat keinen Anspruch auf die rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis zum 22.03.2016.

Zulässiger Streitgegenstand ist der Bescheid vom 30.11.2016 in der Gestalt des Bescheides vom 27.12.2017 und des Widerspruchsbescheides vom 26.02.2018. Der Bescheid vom 27.12.2017 ist gemäß [Â§ 86 SGG](#) Streitgegenstand geworden, da er während des Vorverfahrens den Bescheid vom 30.11.2016 hinsichtlich seiner zeitlichen Auswirkung geändert hat. Diese Bescheide sind nicht bereits Gegenstand des beim SG unter dem Aktenzeichen S 24 R 2158/18 WA (= S 24 R 803/13) anhängigen Rechtsstreits; denn der Bescheid vom 30.11.2016 ändert den dort streitigen Bescheid vom 22.11.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.04.2013 weder ab, noch ersetzt er diesen. Eine Änderung liegt vor, wenn der Verwaltungsakt teilweise aufgehoben und durch eine Neuregelung ersetzt wird; Ersetzung ist gegeben, wenn der neue Verwaltungsakt vollständig an die Stelle des bisherigen tritt (vgl. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Auflage 2020, [Â§ 96 Rn. 4ff. m.w.N.](#)). Abändern oder ersetzen setzt dabei voraus, dass der Regelungsgegenstand des neu einzubeziehenden Verwaltungsaktes mit dem des früheren identisch ist, was durch Vergleich der in beiden Verwaltungsakten getroffenen Verfügungsakte festzustellen ist (BSG, Urteil vom 28.06.2018 [â B 5 RE 2/17 R](#), juris, Rn. 16). Ausweislich des Vergleichs der Verfügungsakte der hier maßgeblichen Bescheide liegt aber keine Identität der Regelungsgegenstände vor. Mit Bescheid vom 22.11.2012 hat die Beklagte den Antrag des Klägers auf Befreiung von der Versicherungspflicht für die abhängige Beschäftigung als Syndikusanwalt bei der Beigeladenen zu 1 abgelehnt. Mit Bescheid vom 30.11.2016 hat die Beklagte hingegen den Antrag vom 06.04.2016 auf rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach [Â§Â 231 Abs. 4b SGB VI](#) abgelehnt. Der erste Bescheid bezieht sich somit auf den Status des Klägers als Rechtsanwalt, der zweite Bescheid auf seinen Status als Syndikusrechtsanwalt. Eine Identität der Regelungsgegenstände beider Bescheide liegt aufgrund der unterschiedlichen Statusbezogenheit nicht vor (vgl. BSG, a.a.O., Rn. 17; Beschluss vom 22.03.2018 [â B 5 RE 12/17 B](#), juris, Rn. 25 ff.). Fehlt es an einer Identität des Regelungsgegenstandes, liegt aber auch keine Änderung oder Ersetzung im Sinne von [Â§ 96 Abs. 1 SGG](#) vor. Vielmehr ist der Bescheid vom 30.11.2016 neben den Bescheid vom 22.11.2012 getreten und entfaltet seine eigene, statusbezogene Regelungswirkung.

Die auch im Übrigen zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Befreiung von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung nach [§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) für seine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt bei der Beigeladenen zu 1) im Zeitraum vom 01.10.2001 bis 22.03.2016. Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid vom 30.11.2016 in der Gestalt des Bescheides vom 27.12.2017 und des Widerspruchsbescheides vom 26.02.2018 nicht im Sinn von [§ 54 Abs. 2 SGG](#) beschwert, da diese Entscheidung rechtmäßig ist.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat zunächst Bezug auf die ausführlichen Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils, in denen das SG umfassend und zutreffend ausgeführt hat, dass der Kläger den Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt nicht fristwährend bis zum 01.04.2016 ([§ 231 Abs. 4b S. 6 SGB VI](#)) gestellt hat, weil nicht der Eingang des Antrags beim SG, sondern bei der Beklagten maßgeblich ist. Ebenfalls hat das SG zutreffend ausgeführt, dass diese Fristversäumnis unter keinem Gesichtspunkt unbeachtlich bleiben kann. Diesen Ausführungen schließt sich der Senat nach eigener Prüfung an ([§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Lediglich ergänzend unter Bezugnahme auf die klägerseits im Berufungsverfahren geäußerte Rechtsansicht führt der Senat weiter aus, dass ein erneuter Antrag auf Befreiung (auch) als Syndikusrechtsanwalt angesichts der unterschiedlichen Voraussetzungen und Wirkungen der Befreiung von der Versicherungspflicht einerseits als angestellter Rechtsanwalt bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber und andererseits als Syndikusrechtsanwalt gemäß [§ 46 Abs. 2, 46a BRAO](#) in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung (vgl. dazu oben) erforderlich war. Eine fristwährende Antragstellung kann dabei nicht gemäß [§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I](#) mittels des am 31.03.2016 beim SG eingegangenen Schriftsatzes fingiert werden. Die fristwährende Funktion des [§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I](#) greift nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nur dann, wenn der Antrag bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellt wird. Der Begriff des Leistungsträgers wird in [§ 12](#) i.V.m. [§ 18](#) bis [29 SGB I](#) klar definiert, hiervon werden die Sozialgerichte nicht erfasst. Auch kommt eine entsprechende Anwendung des [§ 91 SGG](#) nicht in Betracht. Ausgehend von Wortlaut und angeordneter Rechtsfolge gilt [§ 91 SGG](#) nur für fristgebundene Klagen (sachlicher Anwendungsbereich), nicht für sonstige fristgebundene Anträge oder Verfahrenshandlungen im laufenden Klageverfahren (BeckOGK/Jaritz, Stand 2019, [§ 91 SGG](#) Rn. 6). Erst Recht gilt diese Vorschrift, die aufgrund ihres Ausnahmecharakters ohnehin eng auszulegen ist, nicht für Anträge, die für einen Leistungsträger bestimmt sind. Für eine entsprechende Anwendung besteht angesichts dieses Ausnahmecharakters kein Raum. Eine Wiedereinsetzung in die Frist des [§ 231 Abs. 4b S. 6 SGB VI](#) kommt nicht in Betracht, da es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt, bei deren Nichteinhaltung eine Wiedereinsetzung schon wegen des Erfordernisses der umgehenden und endgültigen

Klärung des Versicherungsverhältnisses nach [Â§ 27 Abs. 5](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch ausgeschlossen ist (Gärtner in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Stand September 2020, [Â§ 231 SGB VI](#) Rn. 19). Schließlich kann auch in dem Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer kein Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gesehen werden; denn dem bloßen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kann nicht der Wille zur Befreiung von der Versicherungspflicht entnommen werden.

Ist der Antrag auf rückwirkende Befreiung als Syndikusrechtsanwalt gemäß [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) bei der Beklagten somit erst am 06.04.2016 wirksam gestellt worden, ist die in Satz 6 der Vorschrift vorgesehene Frist bis zum Ablauf des 01.04.2016 nicht gewahrt; eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vom Beginn der Beschäftigung an, für die die Befreiung erteilt wird, kommt dann nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) bestehen nicht.

Â

Â

Erstellt am: 06.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024